

II-13868 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/99-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 1. Juni 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

6288/AB

1994-06-03

Parlament
1017 Wien

zu 6402 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Hans Hafner und Kollegen vom 4. April 1994, Nr. 6402/J, betreffend Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Steuerreformetappen bestehen im Interesse einer möglichst hohen Effizienz des jeweiligen Gesamtpaketes im Regelfall aus einer Vielzahl von zusammengehörenden und aufeinander abgestimmten Einzelregelungen. Die im Zuge einer nächsten Steuerreform zu setzenden Maßnahmen werden abgesehen von den wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen auch von den konkreten Zielsetzungen der nächsten Legislaturperiode bestimmt sein. Im Hinblick darauf können zur Zeit noch keine Aussagen über einzelne Reformschritte getroffen werden. Ich ersuche deshalb um Verständnis dafür, daß mir die Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 2.:

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 12. Dezember 1992, B 145/1992, und vom 10. Juni 1992, B 1257/91, festgehalten hat, ist der Gesetzgeber nicht verhalten, die als Folge privater Lebensgestaltung oder persönlichen Risiken auftretende Unterhaltspflicht von Ehegatten ähnlich der Unterhaltspflicht für Kinder zu berücksichtigen. Die Entscheidung, ob beide Eltern berufstätig sind und für die Kinderbetreuung anderweitig sorgen, oder ob ein Elternteil statt erwerbstätig zu sein, die Hauptlast der Kinderbetreuung übernimmt, ist Angelegenheit der privaten Lebensgestaltung. Mit dem Alleinerzieherabsetzbetrag sollen nicht Aufwendungen

- 2 -

abgegolten werden, die die materielle Unterhaltsverpflichtung gegenüber Kindern nach sich zieht, sondern damit wird ein wirtschaftlicher Ausgleich für die Behinderung des Alleinerziehers im Erwerbsleben vorgesehen. Daraus ist kein Gebot abzuleiten, den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe des allgemeinen Steuerabsetzbetrages festzusetzen. Weder aus rechtlichen noch aus steuersystematischen Gründen besteht somit eine Notwendigkeit zur Anhebung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages.

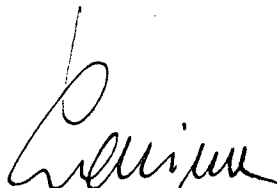
Zu 3.:

Beim Steuerpflichtigen selbst ist durch die im Zuge der letzten Etappe der Steuerreform erfolgte Anhebung des allgemeinen Steuerabsetzbetrags auf 8 840 S die Steuerfreiheit des Existenzminimums gewährleistet.

Wie bereits zu Frage 2 dargestellt, besteht beim Ehegatten des Steuerpflichtigen diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Bestehende Unterhaltslasten gegenüber Kindern werden durch die Kombination von Familienbeihilfe als steuerfreier Transferleistung und Kinderabsetzbeträgen ausreichend berücksichtigt.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Müller', is written in a cursive style.

BEILAGE

Nr. 640213

1994-04-07

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Hafner, Straßberger, Fink, Dr. Höchtel,
Dr. Neisser, Arthold, Rosemarie Bauer, Bergsmann, Dr. Feurstein,
Edeltraud Gatterer, Hofer, Kampichler, Dr. Khol, Kiss,
DDr. König, Ingrid Korosec, Kraft, Dr. Lackner,
Dr. Lichal, Dkfm. Mag. Mühlbachler, Muraier,
Dr. Pirker, Dr. Schwimmer, Dr. Spindelegger, Steinbauer, Vetter
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag

Die Steuerreform per 1. 1. 1994 hatte einen Schwerpunkt bei der steuerlichen Entlastung niedriger Einkommen gesetzt. Instrumente dafür waren die Anhebung des Allgemeinen Absetzbetrages von S 5.000,- auf S 8.840,- und die Einführung einer Negativsteuer bis zu 10 % der Sozialversicherungsbeiträge bei niedrigen Einkommen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag wurde jedoch nicht im gleichen Ausmaße angehoben.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie bei der nächsten Steuerreform die Erhöhung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages für Familien mit Kindern von derzeit S 5.000,- auf S 8.840,- vorschlagen bzw. unterstützen?
- 2) Schließen Sie sich der Auffassung an, daß der Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag für Familien mit Kindern immer gleich hoch wie der Allgemeine Absetzbetrag (dzt. S 8.840,-) sein soll?
- 3) Werden Sie sich für eine Steuerfreistellung des Familien-Existenzminimums, berechnet nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen, einsetzen?